

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 337

27. Dezember 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2894/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 über Maßnahmen, bei denen ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wird** 7

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

77/801/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 zur Änderung des Beschlusses 71/66/EWG über die Reform des Europäischen Sozialfonds** 8

77/802/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 zur Änderung bestimmter auf Grund von Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG über die Reform des Europäischen Sozialfonds erlassener Beschlüsse** 10

77/803/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Erwerbstätigen aus anderen Staaten** 12

77/804/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Frauen** 14

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift bedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2893/77 DES RATES

vom 20. Dezember 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾ in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der an dem Beschluß 71/66/EWG vorgenommenen Änderungen ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽⁵⁾ in der Fassung der Beitrittsakte anzupassen.

Die bisherige Erfahrung und die Entwicklung der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft zeigen, daß die allgemeinen Bestimmungen für die Tätigkeit und das Funktionieren des Fonds verbessert werden müssen.

Die Arten von Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können, sind so zu bestimmen, daß sie unmittelbar angewendet werden können; folglich ist die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können ⁽⁶⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 ⁽⁷⁾, aufzuheben.

Zur Berücksichtigung der künftigen Erfordernisse des Arbeitsmarktes empfiehlt es sich, andere bedarfsentsprechend zu definierende Beihilfearten zu bestimmen.

Die Zuschüsse des Fonds für die verschiedenen Maßnahmentearten sollen auf der Grundlage von in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgelegten Einheitskosten gewährt werden.

Die Beurteilung und Auswahl der Anträge ist durch Mehrjahresleitlinien zu erleichtern, die von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds festgelegt werden.

Die Einzelheiten der Vorlage der Anträge auf Zuschüsse sind im Hinblick auf ihre Erfassung nach Beteiligungsbereichen anzupassen, um so der Kommission eine rationellere Verwaltung des Fonds zu ermöglichen.

In Artikel 1 Nummer 2 des Beschlusses 77/801/EWG wird der personale Anwendungsbereich des Fonds auf Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen, erweitert; folglich ist die Verordnung (EWG) Nr. 2398/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen ⁽⁸⁾, aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Zuschüsse des Fonds nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a), b) oder c) des Beschlusses 71/66/EWG können für Maßnahmen gewährt werden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1977, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 126 vom 28. 5. 1977, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 61.

- a) die auf die Beseitigung langfristiger struktureller Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung abzielen, und zwar zugunsten der Personen, die bereits ohne Arbeit sind oder in absehbarer Zeit arbeitslos werden, oder auch der Personen, die unterbeschäftigt sind oder eine selbständige Tätigkeit aufgeben müssen, oder
- b) die zur Ausbildung von Arbeitskräften dienen, deren Berufskennntnisse anzupassen sind, damit sie hochqualifizierte Berufe ausüben können.

(2) Zuschüsse des Fonds nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 71/66/EWG können für Maßnahmen zugunsten der Behinderten gewährt werden, die nach medizinischer Rehabilitation und beruflicher Anpassung oder Wiederanpassung voraussichtlich eine Berufstätigkeit ausüben können.

(3) Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen müssen, abgesehen von Ausnahmefällen, zur Verwirklichung eines spezifischen Programms beitragen, das dazu dient, die Ursachen des bestehenden Beschäftigungsungleichgewichts zu beseitigen, und das für das betreffende Gebiet, den betreffenden Wirtschaftszweig, die betreffenden Unternehmensgruppen oder die betreffende Gruppe von Behinderten erstellt wird. Dieses Programm soll insbesondere den wirtschaftlichen Zusammenhang ersehen lassen und hierbei die Ziele und die zu diesem Zweck verwendeten Aktionsmittel angeben.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

In jedem Haushaltsjahr sind mindestens 60 v. H. der für Zuschüsse des Fonds nach Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG verfügbaren Mittel vorrangig den Maßnahmen vorbehalten, die auf die Beseitigung der langfristigen strukturellen Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung in den in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 71/66/EWG bezeichneten Gebieten abzielen.“

3. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Zuschüsse des Fonds können nicht zur Finanzierung der Erstausbildung von Jugendlichen unmittelbar im Anschluß an ihre Pflichtschulzeit gewährt werden; jedoch können Zuschüsse des Fonds zugunsten von Jugendlichen gewährt werden, die, obwohl sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, keinen Arbeitsplatz finden können, da sie nicht qualifiziert sind oder aber Qualifikationen besitzen, nach denen keine Nachfrage besteht.“

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Zuschüsse des Fonds nach den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 71/66/EWG können für nachstehende Beihilfearten gewährt werden:

- a) Beihilfen zur Erleichterung der Ausbildung von Personen, die die beruflichen Kenntnisse oder Fähigkeiten erwerben, erweitern, anpassen oder verbessern müssen, und zwar zur Deckung
- der Ausgaben für Vorbereitung, Durchführung und Verwaltung von Ausbildungslehrgängen einschließlich der Ausbildung des Lehrpersonals. In den in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 71/66/EWG bezeichneten Gebieten können die Aufwendungen für Abschreibungen für die in diesen Gebieten durchgeführten Maßnahmen für sechs Jahre berechnet werden;
 - der Ausgaben für die Teilnahme an Lehrgängen einschließlich der Ausgaben, um den Lehrgangsteilnehmern ein Einkommen zu sichern;
- b) Beihilfen zur Erleichterung der Umsiedlung von Personen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ihren Wohnsitz wechseln müssen, sowie der Umsiedlung ihrer Familienmitglieder;
- c) Beihilfen zur Erleichterung der Eingliederung in die neue soziale und berufliche Umgebung von Personen, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten ihren Wohnsitz wechseln müssen, sowie der Eingliederung ihrer Familienmitglieder;
- d) Beihilfen zur Beseitigung von Hindernissen, die den Zugang folgender Personen zu freien Arbeitsplätzen erschweren:
- von Behinderten, um die Anpassung der Arbeitsplätze an ihre Erfordernisse oder um ihre berufliche Anpassung oder Wiederanpassung zu erleichtern;
 - von über 50 Jahre alten Arbeitnehmern, um während der ersten sechs Monate ihrer beruflichen Wiederanpassung ihr Einkommensniveau zu erhalten;
- e) Beihilfen zur Förderung besserer Voraussetzungen für die Beschäftigung in den in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 71/66/EWG bezeichneten Gebieten, um die Ausgaben für die Gewährung einer Vergütung zu decken, die von den Unternehmen an neu eingestellte Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Die Gewährung dieser Vergütung hat zum Ziel, eine volle Entlohnung der Arbeitnehmer sicherzustellen; der Betrag dieser Vergütung kann für eine

Dauer von höchstens sechs Monaten bis zu 30 % des in dem Unternehmen für die entsprechenden Arbeitsplätze festgestellten durchschnittlichen Bruttolohns übernommen werden. Die betreffenden Arbeitnehmer müssen eine ergänzende Berufsausbildung in dem Unternehmen erhalten oder wegen mangelnder Berufserfahrung nicht in der Lage sein, die Leistung zu erbringen, die nach den bei der Einstellung festgestellten Qualifikationen zu erwarten gewesen wäre.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beihilfen dürfen nicht zur Deckung folgender Ausgaben verwendet werden:

- a) Leistungen der sozialen Sicherheit, einschließlich derer, die bisher üblicherweise im Rahmen eines in den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitslosenversicherungssystems gewährt wurden;
- b) Behandlungskosten für die medizinische Rehabilitation Behinderter;
- c) Investitionen;
- d) Abschreibung einer Investition für den Teil, für den verlorene Zuschüsse durch ein anderes Gemeinschaftsinstrument gewährt worden wären;
- e) Kosten des normalen Unterrichts für Kinder von Erwerbstätigen aus anderen Staaten.

(3) Zuschüsse des Fonds können ferner nach Maßgabe der Entwicklung der Bedürfnisse auf dem Arbeitsmarkt gemäß den vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu bestimmenden Bedingungen und Grenzen zu nicht unter Absatz 1 fallenden Beihilfearten gewährt werden, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Beihilfearten, deren Zweck es ist,

- a) während eines bestimmten Zeitraums das Einkommen von Personen zu erhalten, die ihre Beschäftigung verloren haben oder deren Tätigkeit eingeschränkt oder unterbrochen ist und die auf eine Ausbildung oder eine Beschäftigung warten;
- b) die Beratung und Betreuung von Personen zu fördern, die eine Beschäftigung oder Wiederbeschäftigung suchen;
- c) die Beschäftigung in den in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 71/66/EWG bezeichneten Gebieten zu fördern.

(4) Die Zuschüsse des Fonds werden auf der Grundlage von Einheitskosten pro Person und Zeiteinheit gewährt, die von der Kommission nach Erörterung mit dem betreffenden Mitgliedstaat bei der Genehmigung der Anträge festgelegt werden.

Die Kommission legt die Einheitskosten auf der Grundlage der ihr von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilten Informationen und ferner unter Be-

rücksichtigung der Ausgaben fest, die im Rahmen vergleichbarer Maßnahmen, die im gleichen Mitgliedstaat durchgeführt worden sind, zu einer Beteiligung des Fonds geführt haben.

Liegen der Kommission keine ausreichenden Angaben für die Festlegung von Einheitskosten vor, so werden die Zuschüsse des Fonds auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt.“

5. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Die Kommission legt jährlich die Leitlinien für die Verwaltung des Fonds während der drei folgenden Kalenderjahre fest. Sie übermittelt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat zu deren Unterrichtung.

Die Kommission veröffentlicht diese Leitlinien vor dem 1. Mai jedes Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Die Leitlinien stellen auf die wirtschaftliche und soziale Lage in der Gemeinschaft ab. Im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft tragen sie dem Ausmaß der auf dem Arbeitsmarkt bestehenden Ungleichgewichte sowie den Wirtschaftskapazitäten Rechnung, die zur Behebung dieser Ungleichgewichte zur Verfügung stehen.“

6. Artikel 5:

a) Es wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Der Mitgliedstaat stellt in qualitativer und quantitativer Hinsicht den arbeitsmarktpolitischen Gesamtzusammenhang dar, in den sich die Maßnahmen einordnen.“

b) Absatz 2:

— Unterabsatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Text ergänzt:

„; er enthält ferner Angaben, die zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den einschlägigen Verordnungen und Beschlüssen erforderlich sind.“

— Unterabsatz 3 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten reichen ihre nach Beteiligungsbereichen zusammengefaßten Anträge wie folgt ein:

— vor dem 21. Oktober eines jeden Jahres die Anträge für Maßnahmen, mit denen im ersten Halbjahr des folgenden Jahres begonnen werden soll;

- vor dem 1. April eines jeden Jahres die Anträge für Maßnahmen, mit denen im zweiten Halbjahr desselben Jahres begonnen werden soll, vorausgesetzt, daß Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen vor dem 21. Oktober des vorausgegangenen Jahres angekündigt worden sind.

Die Mitgliedstaaten können auch nichtzusammengefaßte Anträge einreichen, soweit diese

- Maßnahmen betreffen, die dazu bestimmt sind, die Folgen unvorhergesehener Entwicklungen für den Arbeitsmarkt zu beheben, oder
- an die Stelle von zusammengefaßten Anträgen oder Teilen von zusammengefaßten Anträgen treten, die genehmigt worden sind, bei denen aber die Maßnahmen, die sie betrafen, nicht durchgeführt worden sind.“

7. Artikel 10:

- a) Der derzeitige Text wird Absatz 1.
- b) Absatz 1:
 - Buchstabe d) wird durch folgende Worte ergänzt:
„einschließlich der Beurteilung der Einheitskosten.“
 - Es wird folgender Buchstabe eingefügt:
„f a) den Leitlinien für die Verwaltung des Fonds;“
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Wird die Kommission mit einem dringenden Ausnahmefall befaßt, so kann sie unmittelbar nach Eingang des Zuschußantrags entscheiden. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so unterrichtet sie den Ausschuß von ihrer Entscheidung.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

8. Artikel 12 wird gestrichen.

9. Artikel 13 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Die Kommission trifft Vorkehrungen zur Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Ergebnisse der Maßnahmen, für die Zuschüsse des Fonds gewährt worden sind.“

10. Artikel 14 wird gestrichen.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 3 werden die Verordnungen (EWG) Nr. 2397/71 und Nr. 2398/71 aufgehoben.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung sowie die Verordnungen (EWG) Nr. 2397/71 und Nr. 2398/71 bleiben auf Maßnahmen anwendbar, für die das Vorhaben oder der Antrag vor dem 1. Januar 1978 eingereicht und vor dem 1. April 1978 von der Kommission genehmigt wird.

Artikel 4

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c) ist zum erstenmal auf Anträge über Maßnahmen anwendbar, mit denen im ersten Halbjahr 1980 begonnen werden soll.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2894/77 DES RATES

vom 20. Dezember 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 127 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bisherige Erfahrung und die Entwicklung der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft zeigen, daß die allgemeinen Bestimmungen für die Tätigkeitsweise und das Funktionieren des Fonds verbessert werden müssen und daß insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 858/72 des Rates vom 24. April 1972 über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾ geändert werden muß.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die Gewährung und Zahlung der Zuschüsse des Fonds müssen diese Verfahren geändert werden und muß insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, den betreffenden Mitgliedstaaten auf Antrag Vorschüsse zu gewähren.

Für den Fall, daß sich Unregelmäßigkeiten oder eine wesentliche Änderung in der Art oder im Inhalt einer Maßnahme ergeben, sind Bestimmungen vorzusehen, die es ermöglichen, die bereits gezahlten, insbesondere die als Vorschuß gezahlten, Beträge wiedereinzutreiben.

Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die Zahlungsanträge übermitteln und deren Richtigkeit bestätigen.

Es empfiehlt sich, Übergangsbestimmungen vorzusehen, damit die neue Regelung schrittweise angewandt und die von der Kommission bereits genehmigten Zahlungsanträge schneller erledigt werden können —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1977, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 126 vom 28. 5. 1977, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 28. 4. 1972, S. 3.

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 858/72 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 werden nach den Worten „oder anderen Einrichtung des privaten Rechts“ die Worte „(oder in den Mitgliedstaaten, die diesen Begriff nicht kennen, einer gleichwertigen Stelle)“ eingefügt.

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die Kommission bestätigt den Eingang jedes Zuschußantrags. Sie entscheidet über die ordnungsgemäß eingereichten Anträge und gibt jede Entscheidung, mit der sie die Genehmigung erteilt oder versagt, dem betreffenden Mitgliedstaat bekannt, der sie dem für die Maßnahmen zuständigen Träger mitteilt.

(2) In der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wird, sind der Gesamtbetrag der Mittel, die als Zuschuß des Fonds zur Verfügung gestellt werden, und bei mehrjährigen Maßnahmen die in Tranchen aufgeteilten Beträge anzugeben.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Als Vorschuß wird ein Betrag in Höhe von 30 % des bewilligten Zuschusses gezahlt, sobald der betreffende Mitgliedstaat den Beginn der Maßnahme bestätigt. Die Kommission unterrichtet gegebenenfalls den Träger der Maßnahme davon, daß die Zahlung erfolgt ist.

Ein zweiter Vorschuß bis zu gleicher Höhe kann gezahlt werden, sobald der betreffende Mitgliedstaat bestätigt, daß die Maßnahme zur Hälfte durchgeführt ist, und zwar im Rahmen der in der Genehmigungsentscheidung aufgeführten Bedingungen.

Falls sich die Genehmigungsentscheidung auf mehrjährige Maßnahmen erstreckt,

- werden die Vorschüsse auf der Grundlage der einzelnen Tranchen gezahlt,
- können nach Durchführung der einzelnen Tranchen zusätzliche Zahlungen erfolgen, sobald die Kommission einen von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Zahlungsantrag erhalten hat, dem ein Bericht über die Durchführung der Tranche sowie in dem Fall, in dem der Zuschuß auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt worden ist, eine allgemeine Aufstellung der Ausgaben beiliegt.

Der Restbetrag wird gezahlt, sobald die Kommission einen von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Zahlungsantrag erhalten hat, dem ein Bericht über die Durchführung der Maßnahme sowie in dem Fall, in dem der Zuschuß auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt worden ist, eine allgemeine Aufstellung der Ausgaben beiliegt.

Der Mitgliedstaat bestätigt, daß die im Zahlungsantrag enthaltenen Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind.

(2) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat von jeder getätigten Zahlung. Dieser unterrichtet hiervon seinerseits den Träger der Maßnahme.

Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat auf Antrag von Schwierigkeiten bei der Zahlung der Zuschüsse.

(3) Ergeben sich bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine von der Kommission nicht gebilligte wesentliche Änderung in der Art oder im Inhalt einer Maßnahme, für die Zuschüsse des Fonds gewährt worden sind, so können die Zuschüsse durch eine Entscheidung der Kommission ausgesetzt, gekürzt oder gestrichen werden, nachdem dem Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben worden ist, seine Bemerkungen vorzubringen.

Der betreffende Mitgliedstaat haftet im Verhältnis zum Träger der Maßnahme für die zu erstattenden Beträge subsidiär.

Soweit der subsidiär haftende Mitgliedstaat der Gemeinschaft die vom Träger der Maßnahme zu erstattenden Beträge zahlt, gehen die Ansprüche der Gemeinschaft auf ihn über.

In der Entscheidung der Kommission werden der einzuziehende Betrag sowie die Modalitäten der Einziehung festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Die Entscheidung der Kommission wird dem betreffenden Mitgliedstaat sowie dem Träger der Maßnahme mitgeteilt.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich vor dem 1. Juli einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds im vorangegangenen Haushaltsjahr, in dem unter anderem die Aufteilung der Mittelbindungen für diejenigen Maßnahmen präzisiert wird, die während dieses Haushaltsjahres durchgeführt worden sind. In dem Bericht wird auch die für die drei folgenden Jahre voraussehbare Entwicklung der Ausgaben für Aktionen nach Artikel 4 und 5 des Beschlusses 71/66/EWG dargelegt.“

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 858/72 in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Fassung bleibt auf Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen anwendbar, die vor dem 1. Januar 1978 durchgeführt wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei Anträgen auf Zahlung, die eingereicht werden:

- vor dem 1. Juli 1978 für vor dem 1. Januar 1977 durchgeführte Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen,
- vor dem 1. Januar 1979 für im Laufe des Jahres 1977 durchgeführte Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen,

Abschlagzahlungen in Höhe von 85 % der im Antrag genannten Beträge und innerhalb der bewilligten Mittel geleistet, sofern der betreffende Mitgliedstaat bestätigt, daß die im Zahlungsantrag genannten Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind.

Bei der Anwendung dieses Absatzes wird der Restbetrag gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 858/72 in der Fassung der vorliegenden Verordnung gezahlt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und gilt für die von diesem Zeitpunkt an durchgeführten Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2895/77 DES RATES

vom 20. Dezember 1977

über Maßnahmen, bei denen ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung von Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG ⁽⁴⁾, müssen die von einem besonders schwerwiegenden und anhaltenden Beschäftigungsungleichgewicht betroffenen Gebiete bestimmt werden, in denen bei den Maßnahmen, die mit Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds durchgeführt werden, ein erhöhter Beteiligungssatz angewandt wird.

Bei der Bestimmung dieser Gebiete müssen unter anderem ihr spezifischer Rückstand in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, ihre geographische Randlage innerhalb der Gemeinschaft und ihre Bedeutung für die Wirtschaft des Mitgliedstaats, zu der sie gehören, berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei Maßnahmen, die in Grönland, den französischen überseeischen Departements, Irland, Nordirland und dem Mezzogiorno durchgeführt werden, wird der erhöhte Beteiligungssatz nach Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 71/66/EWG angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 15.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 26./27. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1977

zur Änderung des Beschlusses 71/66/EWG über die Reform des Europäischen Sozialfonds

(77/801/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾ kann nach Artikel 11 auf der Grundlage einer neuen, auf Artikel 126 des Vertrages gestützten Stellungnahme der Kommission geändert werden.

Zur besseren Berücksichtigung der Erfordernisse der Beschäftigungslage empfiehlt es sich vorzusehen, daß Zuschüsse des Fonds zugunsten von Personen gewährt werden können, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen.

Es ist angezeigt, die jeweiligen Beteiligungsbereiche des Fonds unter Berücksichtigung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der seit der Reform des Fonds gesammelten Erfahrungen neu festzulegen.

Für die sich auf Gemeinschaftsebene besonders dringlich stellenden Probleme ist eine stärkere Konzentration der

Beteiligung des Fonds erforderlich, und zwar insbesondere in Gebieten, die ein besonderes schwerwiegendes und anhaltendes Beschäftigungsungleichgewicht aufweisen.

Die Tätigkeit des Fonds in bezug auf die in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Zuschüsse hat am 31. Dezember 1976 geendet.

Es empfiehlt sich, den Beschluß 71/66/EWG in der neuen Fassung spätestens am 31. Dezember 1982 zu überprüfen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß 71/66/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Zuschüsse werden nicht mehr gewährt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Die Zuschüsse des Fonds können zugunsten von Personen gewährt werden, die zur Erwerbsbevölkerung gehören und die eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen, nachdem ihnen eine im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Fonds getroffene Maßnahme zugute gekommen ist.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1977, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 126 vom 28. 5. 1977, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

3. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c) wird gestrichen.

4. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fonds kann auch zur Unterstützung von Maßnahmen tätig werden, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Arbeitsmarktpolitik ergriffen werden und die

- a) zur Lösung der Probleme dienen, die sich in Gebieten stellen, in denen der Entwicklungsrückstand oder der Rückgang der überwiegenden Erwerbstätigkeiten ein schwerwiegendes und anhaltendes Beschäftigungsungleichgewicht bedingen, oder
- b) zur Erleichterung der Anpassung derjenigen Wirtschaftszweige an die Erfordernisse des technischen Fortschritts dienen, in denen dieser technische Fortschritt eine wesentliche Änderung der Belegschaft und der beruflichen Kenntnisse zur Folge hat, oder
- c) durchgeführt werden auf Grund wesentlicher Änderungen der Produktions- oder Absatzbedingungen für Erzeugnisse im Rahmen von Gruppen von Unternehmen, welche dieselben oder miteinander verbundene Aktivitäten haben und diese somit endgültig aufgeben, verringern oder umstellen müssen, oder
- d) die Eingliederung oder Wiedereingliederung von Behinderten in den Wirtschaftsprozess betreffen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen des Fonds werden der Umfang der Beschäftigungsprobleme sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebiete berücksichtigt, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden.“

5. Kapitel II Abschnitt C erhält folgende Fassung:

„C. Vorlage der Zuschußanträge durch die Mitgliedstaaten und Genehmigung durch die Kommission

Artikel 6

Die betreffenden Mitgliedstaaten legen der Kommission Anträge auf Zuschüsse vor, mit denen Situationen im Sinne der Artikel 4 oder 5 abgeholfen werden soll.

Artikel 7

Die Kommission unterbreitet die Anträge im Sinne des Artikels 6 dem in Artikel 124 des Vertrages vorgesehenen Ausschuss des Europäischen Sozialfonds zur

Prüfung und genehmigt sie im Rahmen der verfügbaren Mittel, wenn sie den Bedingungen der einschlägigen Verordnungen und Beschlüsse entsprechen.“

6. Artikel 8:

a) Absatz 2:

Nach den Worten „oder anderen Einrichtungen des privaten Rechts“ werden die Worte „(oder in den Mitgliedstaaten, die diesen Begriff nicht kennen, von gleichwertigen Stellen)“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Werden die Maßnahmen in vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu bestimmenden Gebieten, die durch ein besonders schwerwiegendes und anhaltendes Beschäftigungsungleichgewicht gekennzeichnet sind, durchgeführt, so wird der nach den Absätzen 1 oder 2 berechnete Betrag der Beteiligung des Fonds um 10 % erhöht.“

7. Artikel 9:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Worte: „um zwei Jahre“ gestrichen.

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel für die Beteiligung zugunsten von Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1, die in den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Gebieten durchgeführt werden, müssen jährlich mindestens 50 % der gesamten verfügbaren Mittel ausmachen.“

8. Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.

9. Artikel 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat überprüft diesen Beschluß spätestens am 31. Dezember 1982.“

Artikel 2

Der Beschluß 71/66/EWG in der vor Inkrafttreten dieses Beschlusses geltenden Fassung bleibt auf Maßnahmen anwendbar, für die ein Vorhaben oder ein Antrag vor dem 1. Januar 1978 eingereicht und von der Kommission vor dem 1. April 1978 genehmigt worden ist.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1977

zur Änderung bestimmter auf Grund von Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG über die Reform des Europäischen Sozialfonds erlassener Beschlüsse

(77/802/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Nummer 2 des Beschlusses 77/801/EWG des Rates vom 20. Dezember 1977 zur Änderung des Beschlusses 71/66/EWG über die Reform des Europäischen Sozialfonds dehnt den persönlichen Geltungsbereich des Fonds auf Personen aus, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen.

Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽⁵⁾ sieht eine Vereinfachung der Beihilfearten vor.

Um den obengenannten Änderungen Rechnung zu tragen, müssen entsprechende Änderungen an folgenden Beschlüssen vorgenommen werden: an dem Beschluß 72/428/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, um eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben ⁽⁶⁾, dem Beschluß 75/459/EWG des Rates vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind ⁽⁷⁾,

in der Fassung des Beschlusses 77/475/EWG ⁽⁸⁾ und an dem Beschluß 76/206/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und Bekleidungssektor beschäftigten Personen ⁽⁹⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/475/EWG.

In der Gemeinschaft sind die Beschäftigungslage arbeitsloser oder arbeitssuchender Jugendlicher unter 25 Jahren und die Beschäftigungslage im Textil- und Bekleidungssektor nach wie vor durch quantitative und qualitative Ungleichgewichte gekennzeichnet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß 72/428/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zuschüsse des Fonds nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 können für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der geographischen und beruflichen Mobilität von Personen gewährt werden, die eine Tätigkeit aufgeben, die sie unmittelbar und hauptberuflich in der Landwirtschaft ausüben, um eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Zuschüsse des Fonds nach diesem Beschluß können für Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77, gewährt werden.“

Artikel 2

Der Beschluß 75/459/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1977, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 126 vom 28. 5. 1977, S. 2.⁽⁵⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 158.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 199 vom 30. 7. 1975, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 196 vom 3. 8. 1977, S. 13.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 39.

„Artikel 3

Zuschüsse des Fonds nach diesem Beschluß können für Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77, gewährt werden.“

2. Artikel 4 wird gestrichen.
3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist auf Maßnahmen anwendbar, für die ein Zuschußantrag gestellt worden ist, den die Kommission vor dem 1. Januar 1981 genehmigt hat.“

Artikel 3

Der Beschluß 76/206/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zuschüsse des Fonds nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG können für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der geographischen und beruflichen Mobilität von im Textilsektor – einschließlich der Chemiefaser-Verarbeitung – und im Bekleidungssektor beschäftigten Personen gewährt werden, deren Tätigkeit von quantitativen oder qualitativen Struktur Anpassungsmaßnahmen unmittelbar betroffen ist oder betroffen zu werden droht und die eine Tätigkeit innerhalb oder außerhalb dieser Sektoren ausüben sollen.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Zuschüsse des Fonds nach diesem Beschluß können für Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77, gewährt werden.“

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist auf Maßnahmen anwendbar, für die ein Zuschußantrag gestellt worden ist, den die Kommission vor dem 1. Januar 1981 genehmigt hat.“

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. SIMONET

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1977

über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Erwerbstätigen aus anderen Staaten

(77/803/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Frist nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 74/327/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern⁽⁵⁾ ist am 14. Juli 1977 abgelaufen.

Artikel 1 des Beschlusses 77/476/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern und Behinderten⁽⁶⁾ sieht vor, daß die Artikel 1, 2 und 3 des Beschlusses 74/327/EWG weiterhin auf Maßnahmen anwendbar sind, deren Entwurf die Kommission vor dem 31. Dezember 1977 genehmigt hat.

Die Beschäftigungsungleichgewichte in der Gemeinschaft lassen die Notwendigkeit einer besonderen gemeinsamen Aktion zugunsten der Erwerbstätigen aus anderen Staaten und ihrer Familienmitglieder erkennen.

Der Rat hat am 9. Februar 1976 die Entschließung über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet⁽⁷⁾.

Die Einzelheiten der Tätigkeit des Fonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen

Sozialfonds⁽⁸⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77⁽⁹⁾, festgelegt —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Integrierte Programme**

(1) Zuschüsse des Fonds gemäß Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG können für Maßnahmen gewährt werden, die zu einem integrierten Programm gehören und die Beschäftigung sowie die geographische und berufliche Mobilität von Personen, die innerhalb der Gemeinschaft aus einem Land in ein anderes Land abwandern oder abgewandert sind, um dort eine Beschäftigung auszuüben — ausgenommen Grenzgänger —, erleichtern sollen.

Unter integriertem Programm ist die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, die notwendig sind, um die Wirksamkeit und den nahtlos verlaufenden Ablauf der Beteiligung zu gewährleisten, die die aufeinanderfolgenden Phasen der Wanderung verbinden und von der Vorbereitung der Abwanderung bis zur Rückkehr in das Herkunftsland reichen können.

Die integrierten Programme müssen mit den Zielsetzungen der industriellen und regionalen Entwicklungspolitik übereinstimmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft aufgestellten gemeinsamen Aktionen festgelegt worden sind.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 gewährt werden.

*Artikel 2***Betreuungsmaßnahmen**

(1) Zuschüsse des Fonds gemäß Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG können auch für Maßnahmen gewährt werden, die zwar nicht zu einem integrierten Programm gehören, die jedoch die Aufnahme und Integration in Gesellschaft und Beruf von Personen, die ihr Heimatland zur Ausübung einer Beschäftigung in einem Land der Gemeinschaft verlassen haben — ausgenommen Grenzgänger — und ihren Familienangehörigen erleichtern sollen.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 gewährt werden.

(1) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

(2) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1977, S. 39.

(4) ABl. Nr. C 126 vom 28. 5. 1977, S. 2.

(5) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 20.

(6) ABl. Nr. L 196 vom 3. 8. 1977, S. 14.

(7) ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2.

(8) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

(9) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

*Artikel 3***Sozialberater und Lehrpersonal**

(1) Zuschüsse des Fonds gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates 71/66/EWG können außerdem für Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Sozialberater sowie des Lehrpersonals gewährt werden, das damit betraut ist, den Erwerbstätigen aus anderen Staaten oder ihren Kindern Unterricht im Hinblick auf ihre Eingliederung zu erteilen.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für Beihilfen in Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 gewährt werden.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Er ist auf Maßnahmen anwendbar, für die ein Zuschußantrag gestellt worden ist, den die Kommission vor dem 1. Januar 1981 genehmigt hat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1977

über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Frauen

(77/804/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Staats- und Regierungschefs haben auf ihrer Tagung am 25. und 26. März 1977 in Rom Übereinstimmung darüber erzielt, daß eine Aktion mit dem Ziel erforderlich ist, bestimmte Probleme des Arbeitsmarktes, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung und Beschäftigung von Frauen, zu lösen.

Die Beschäftigungslage der arbeitslosen oder arbeitssuchenden Frauen macht eine besondere gemeinsame Aktion erforderlich, um eine bessere Abstimmung zwischen Stellenangebot und Stellennachfrage in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Zur Behebung der spezifischen Hindernisse für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von Frauen in das Berufsleben muß ihre berufliche Ausbildung von ergänzenden Maßnahmen begleitet werden; es ist ebenfalls unerlässlich, die berufliche Anpassung von Ausbildern zu fördern.

Die Einzelheiten der Tätigkeit des Fonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 ⁽⁶⁾, festgelegt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 15.⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 26./27. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.⁽⁶⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Zuschüsse des Fonds nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG können gewährt werden für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen ab 25 Jahren ohne berufliche Qualifikation oder mit nur unzureichender beruflicher Qualifikation, deren Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Berufsleben besonders schwierig ist, wenn diese Maßnahmen Frauen betreffen,

— die erstmals oder nach langer Unterbrechung eine Berufstätigkeit ausüben möchten oder

— die ihre Beschäftigung verloren haben.

Diese Maßnahmen müssen Aktionen zur Berufsausbildung enthalten, die flankiert sind einerseits von Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Berufsleben oder zur Motivierung für eine neue Berufswahl und andererseits von Maßnahmen zur leichteren Eingliederung in Berufe, die Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

(2) Zuschüsse des Fonds nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG können ferner für Maßnahmen zur beruflichen Anpassung von Ausbildern gewährt werden, wenn diese im Rahmen der in Absatz 1 genannten Maßnahmen tätig sind.

Artikel 2

Zuschüsse des Fonds nach diesem Beschluß können für Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 gewährt werden.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Er ist auf Maßnahmen anwendbar, für die ein Zuschußantrag gestellt worden ist, den die Kommission vor dem 1. Januar 1981 genehmigt hat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. SIMONET